

spricht¹³⁷. Dieser Ansatz beruht aber unausgesprochen auf dem Gedanken eines internationalen *ordre public*, der durch das menschenrechtliche *ius cogens* ausgefüllt wird¹³⁸.

Fazit

Nach dem Fall *Pinochet* laufen ehemalige Diktatoren Gefahr, ausländischer Strafverfolgung ausgesetzt zu werden, wenn ihre Taten nicht vom Heimatstaat verfolgt werden. Die Straf-

¹³⁷ Vgl. dazu schon *Dahm* (Fn. 63), 181 f.

¹³⁸ Explizit *Pepper* (Fn. 65), S. 369. Zum europäischen *ordre public*: *Föhlisch*, Der gemeineuropäische „*ordre public*“, 1997, passim.

gewalt europäischer Staaten beruht im Falle nationaler Opfer auf dem passiven Personalitätsprinzip, ansonsten auf dem Weltrechtsprinzip i.V.m. völkerstrafrechtlichen Abkommen, insbesondere der Folterkonvention. (Staatliche) Immunität muß aus menschenrechtlichen Gründen eingeschränkt werden, unabhängig davon, ob man die betreffenden Taten als Amtshandlungen betrachtet oder nicht. Der Sache nach geht es um eine Abwägung zwischen funktioneller Souveränität und effektivem Menschenrechtsschutz. Im konkreten Fall kommt es auf die Art und Schwere der Taten und auf die Auswirkungen einer Strafverfolgung auf die funktionelle Souveränität des betreffenden Staates an. Diese wird in der Regel bei einem ehemaligen Staatsoberhaupt *nicht mehr*, bei einem amtierenden aber *noch* ernsthaft gefährdet sein.

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Verkehrspflichten des Händlers beim Vertrieb von gefährlichen Produkten

Im Unterschied zu den Herstellerpflichten wurden die Pflichten des Händlers beim Umgang mit gefährlichen Produkten bisher nur wenig präzisiert. Unter Einbeziehung des neu erlassenen Produktsicherheitsgesetzes nimmt der Beitrag daher grundsätzlich zu diesen Pflichten Stellung, um diesen Überlegungen zwei jüngst ergangene Entscheidungen des BGH* gegenüberzustellen, in denen dieser jeweils Schadensersatzansprüche zurückwies, weil er das Unwissen des Händlers über die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern als nicht fahrlässig erachtete.

Einleitung

Das Produkthaftungsrecht ist seit Jahren in den USA, in Europa und auch in Deutschland selbst ein rechtlich gut aufbereitetes Feld. Mit immer feineren Verzweigungen und Verästelungen haben Rechtsprechung und Lehre die Pflichten von Herstellern und Quasiherstellern präzisiert, und die Grobeinteilung in Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionen- und Produktbeobachtungspflichten ist wohl bekannt¹. Deutlich weniger erörtert sind dagegen die Pflichten des Händlers². Dies ist verständlich, weil die herkömmlichen, gerade genannten Pflichtenkategorien nicht so recht auf ihn passen, er nicht Adressat des Produkthaftungsgeset-

zes (ProdHaftG) ist und auch der Zurechnungsgrund einer strengen Deliktshaftung für ihn auf den ersten Blick zweifelhaft erscheint.

Der Verpflichtung des Händlers, über gefährliche Produkte Informationen zu sammeln, sie gegebenenfalls zu untersuchen und bei erkannter Gefährlichkeit nicht an den Verbraucher zu verkaufen, kann aber eine wichtige Ergänzungsfunktion zukommen, um den Verwender vor einer Rechts-gutsverletzung zu schützen. Bedeutung erlangt diese Funktion nicht nur im Rahmen der Gefahrvermeidung, sondern auch für die Frage der Schadenstragung, insbesondere, wenn Ansprüche gegen den Hersteller oder Importeur nicht durchsetzbar sind. Am 1. 8. 1997 trat das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)³ in Kraft, welches die gemeinschaftsrechtliche Allgemeine Produktsicherheits-RiL⁴ umsetzt. Händlerpflichten beim Umgang mit nicht sicheren Produkten, die zum Teil früher in Rechtsprechung und Rechtslehre schon anerkannt waren, werden nun erstmals gesetzlich normiert. Die in diesem Heft abgedruckten Entscheidungen sollen zum Anlaß genommen werden, Verantwortung, Rechtspflichten und Verschulden des Händlers beim Vertrieb von gefährlichen Produkten anhand der Pflichten des ProdSG zu präzisieren (I), um diesen Ausführungen dann die Entscheidungsgründe der zwei Feuerwerkskörper-Urteile des BGH gegenüberzustellen (II).

I. Händlerpflichten beim Umgang mit gefährlichen Produkten

Die Literatur, welche die Verantwortlichkeit von Händlern im Umgang mit fehlerhaften Produkten beschreibt, ist zum

* BGH v. 26. 5. 1998 – VI ZR 183/97, JZ 1999, 48 sowie BGH v. 9. 6. 1998 – VI ZR 238/97, JZ 1999, 50 (beide in diesem Heft); s. auch die Kurzbesprechung von *Cahn* EWIR 5/98, 691.

¹ Für die USA s. nur *Keeton* (ed.), *Prosser and Keeton on Torts*, 5. Aufl. 1984, für Europa die Länderberichte von *von Bar* (Hrsg.), *Deliktsrecht in Europa*, 1993 f. sowie für das deutsche Recht *BGHZ* 51, 91 = JZ 1969, 387 m. Anm. *Deutsch* = NJW 1969, 269 m. Anm. *Diederichsen* – Hühnerpest, und die Handbücher *Kullmann/Pfister* (Hrsg.), *Produzentenhaftung*, 2 Bde., 1980 ff. (Loseblatt); *Graf v. Westphalen* (Hrsg.), *Produkthaftungshandbuch*, Bd. 1, 2. Aufl. 1997; *Schmidt-Salzer*, *Produkthaftung*, Bd. III/1, *Deliktsrecht*, 1. Teil, 2. Aufl. 1990 sowie die Ausführungen von *Mertens* und *Cahn*, in: *MünchKomm, BGB*, § 823 Rdnr. 293 ff. und *ProdHaftG*, 3. Aufl. 1995 m. jeweils umfangreichen w. Nachw.

² Schon *Kossmann* NJW 1984, 1664 mahnte die geringe Klarheit der Händlerpflichten an; seitdem ist kein Aufsatz mehr zu dieser Thematik erschienen.

³ Vom 22. 4. 1997, BGBl. I 934; hierzu *Kullmann* ZRP 1996, 436; *Wagner* BB 1997, 2541; *Vogel* Produkthaftpflicht international (Phi) 1997, 158; *Nickel/Kaufmann* VersR 1998, 948; *Tremml/Nolte* NJW 1997, 2265; *Vieweg/Schrenk* JURA 1997, 561.

⁴ RiL 92/59/EWG v. 29. 7. 1992, ABl. Nr. L 228, 24; hierzu *Möllers*, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, S. 211.

Teil relativ vage. Nicht selten wird zwar die deliktsrechtliche Verantwortlichkeit des Händlers wegen der Gefährlichkeit des Produktes in einem ersten Schritt dem Grunde nach bejaht; der zweite Schritt führt aber sogleich zu einer Einschränkung, indem die Verantwortlichkeit des Händlers weitgehend auf bekannte Gefahren reduziert wird⁵. Im folgenden soll zuerst die Haftung des Händlers und der Maßstab möglicher Pflichten hergeleitet werden, bevor dann einzelne Pflichten genannt werden. In einem dritten Schritt ist der Fahrlässigkeitsvorwurf zu präzisieren.

1. Die Verantwortung des Händlers als Endverkäufer gefährlicher Produkte

a) Haftungsgründe des Händlers

Während deliktsrechtlich relevantes Tun bei unmittelbaren Verletzungen relativ einfach die Rechtswidrigkeit indiziert, ist dies bei Verkehrspflichten anders, weil der Pflichtenverstoß regelmäßig in einem Unterlassen besteht, das nur mittelbar zu Verletzungen Dritter führt⁶. Damit der Schädiger haftet, ist vielmehr ein Verstoß gegen die Verhaltenspflicht positiv festzustellen; die Haftung ist zu begründen, dem Schädiger zuzurechnen⁷. Während eine solche Zurechnung für den Hersteller relativ einfach herzuleiten ist, ist das für den Händler weniger leicht⁸. Der Hersteller produziert das Produkt, der Händler liefert nur aus. Weil er die Sicherheitseigenschaften des Produktes, wie § 3 Abs. 3 ProdSG formuliert, nicht beeinflussen kann, schafft nicht er, sondern nur der Hersteller die Gefahrenquelle. Auch verfügt der Händler regelmäßig nicht über das Know-how, die Produkte auf ihre Sicherheit hin zu testen, um die Gefährlichkeit des Produktes zu erforschen; er beherrscht daher die Gefahrenquelle nicht. Schließlich zieht er jedenfalls keine unmittelbaren Vorteile aus der Herstellung des Produktes.

Diese Einschränkungen deuten schon an, daß die Verantwortungsbereiche von Hersteller und Händler zwar nicht deckungsgleich sind, daß jedoch einzelne der genannten Haftungsgründe, wenn auch in geringerem Umfang, ebenso auf den Händler zutreffen: Auch der Händler verdient an den Produkten und zieht damit *Vorteile*. Wenn er die Gefährlichkeit eines Produktes kennt, ist er zur *Gefahrbeherrschung* insoweit in der Lage, als er beispielsweise Produkte nicht verkauft oder vom Markt zurückzieht. Dem Händler obliegt deshalb ein eigener Verantwortungsbereich und damit originäre Pflichten gegenüber dem Kunden⁹.

b) Maßstab für den Pflichtenumfang

aa) Maßstab für den Pflichtenumfang ist die Gefahr, die den Rechtsgütern des Kunden droht¹⁰. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG ist ein Produkt nur dann sicher, wenn von ihm keine erheblichen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgehen. Maßnahmen zur Vermeidung eines rechtswidrigen Erfolges sind um so eher geboten, je größer die Wahrscheinlichkeit des Erfolges ist¹¹; auch ist die Schutz-

bedürftigkeit des Geschädigten zu berücksichtigen¹². Konsequenterweise hat deshalb der Händler gem. § 5 Abs. 1 S. 1 ProdSG „dazu beizutragen, daß nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden“. Die erheblichen Gefahren für den Verwender können verschiedene Ursachen haben. Ein bestimmtes Gefahrenpotential kann darin liegen, daß das Produkt, wie Arznei- oder Lebensmittel, unmittelbar auf den menschlichen Körper wirkt¹³. Ein hohes Gefahrenpotential haben auch Produkte, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch verbrennen, explodieren, vergiften oder töten¹⁴. Die gesetzlichen Regelungen schützen deshalb nicht nur den bestimmungsgemäßen Gebrauch, sondern den Gebrauch, „mit dem billigerweise gerechnet werden kann“ (§ 3 Abs. 1 lit. b ProdHaftG) bzw. die „zu erwartende Verwendung“ (§ 6 Abs. 1 S. 1 ProdSG)¹⁵. Auch können Produkte erhebliche Gefahren mit sich bringen, wenn sie dazu dienen, Leben zu retten, aber fehlerhaft sind¹⁶.

Schließlich kann die Gefahr auch dadurch erhöht werden, daß das Produkt für besonders schutzbedürftige Verbrauchergruppen hergestellt wurde, die mit ihm oft nicht bestimmungsgemäß umzugehen wissen. So werden vor allem Kinder mangels Gefahrenbewußtsein und Lebenserfahrung, aber auch weil sie noch nicht (sicher) lesen und schreiben können, mit dem Produkt nicht immer sachgemäß umgehen (können). Auch dieses Gefahrenpotential ist nun erstmals ausdrücklich in § 6 Abs. 2 Nr. 4 ProdSG genannt und für die Beurteilung der Sicherheit eines Produktes maßgeblich. Wegen der Wahrscheinlichkeit oder der Schwere der Rechtsverletzung sind solche Produkte besonders gefährlich.

2. Einzelne Pflichten des Händlers beim Vertrieb gefährlicher Produkte

a) Pflichten bei bekannten Gefahren

Weitgehend unstrittig sind die Pflichten des Händlers, wenn er von der Gefährlichkeit des Produktes weiß. So muß der Händler Herstellerhinweise weitergeben, also sicherstellen, daß die Instruktionspflichten des Herstellers den Verwender erreichen¹⁷. Eine Beratung über Produkteigenschaften hat richtig und vollständig zu erfolgen¹⁸. Umgekehrt verpflichtet Art. 3 Abs. 3 S. 2 der Produktsicherheits-RiL, der vom deutschen Gesetzgeber fehlerhaft nicht umgesetzt wurde, den Händler, Hinweise auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung an den Hersteller weiterzugeben¹⁹. In

stromleitung; BGHZ 80, 186, 193 = JZ 1981, 480 = NJW 1981, 1603 – Apfelschorf I (Derosal); *Deutsch*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 1995, S. 39; *Hanau*, in: MünchKomm, BGB, 3. Aufl. 1994, § 276 Rdnr. 97; *Wolf*, in: *Soergel*, BGB, 12. Aufl. 1990, Rdnr. 95; *Larenz*, Schuldrecht, Allg. T., 14. Aufl. 1987, § 20.III.

¹² *Hanau* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 97.

¹³ Arznei- und Lebensmittelvergiftungen sind nicht selten die Folge, wenn das Produkt fehlerhaft ist.

¹⁴ Bei Feuerwaffen, Feuerwerkskörpern oder starken Giften (wie Rattengift) wohnt bereits dem üblichen Umgang mit dem Produkt ein hohes Gefahrenpotential inne.

¹⁵ Auch die Rechtsprechung schützt bei naheliegendem Fehlgebrauch, s. BGHZ 116, 60 = JZ 1992, 633 m. Anm. *Damm* – Kindertee (Milupa); BGHZ 106, 273, 293 = JZ 1989, 853 m. Anm. *Deutsch* – Asthmaspray (Alupent Dosier Aerosol).

¹⁶ Versagen beispielsweise Fallschirm, Kletterhaken, Schwimmweste oder die Schwimmhilfe für Kinder, sind schwere Verletzungen, ja der Tod nahezu unausweichlich. Zu diesen Fällen s. *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1526 S. 13 Fn. 59; *Kullmann* NJW 1994, 1698, 1705.

¹⁷ *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1526, S. 4; *Foerste* (Fn. 1), § 26 Rdnr. 13.

¹⁸ *Foerste* (Fn. 1), § 26 Rdnr. 7. Der Hinweis auf BGH v. 24. 5. 1975, NJW 1976, 1505 – Frostschutzmittel geht allerdings fehl.

¹⁹ Der Adressat wird zwar in Art. 3 Abs. 3 Produktsicherheits-RiL nicht ausdrücklich genannt. Weil im gleichen Satz aber zugleich der Händler zur

⁵ So insbesondere *Foerste* (Fn. 1), § 26 Rdnr. 2, 4–18; in der Tendenz ähnlich, allerdings nicht ganz so einschränkend *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1524, S. 2 f.

⁶ Klar herausarbeitend *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, 2. Tb. 13. Aufl. 1994, S. 403 ff.

⁷ Von Zurechnungsgründen und Gerechtigkeitskriterien spricht *Larenz/Canaris* (Fn. 6), S. 406.

⁸ Zu den verschiedenen Rechtsprinzipien *Mertens* (Fn. 1), § 823 Rdnr. 210; *Larenz/Canaris* (Fn. 6), S. 406 ff.; zum Rechtsgüterschutz als Rechtsgrund einer Erfolgeinstandspflicht *Möllers* (Fn. 4), S. 143 ff.

⁹ *Foerste* (Fn. 1) § 26 Rdnr. 3; *Möllers* (Fn. 4), S. 186.

¹⁰ Ausführlich hierzu *Möllers* (Fn. 4), S. 143 ff.

¹¹ So schon RGZ 127, 313, 315 – Rennfahrer; 147, 353, 356 – Stark-

diesem Rahmen muß der Händler beim Hersteller rückfragen, ggf. sogar den Verkauf des Produktes einstellen²⁰. Zum Schutze des Verbrauchers kann zur Gefahrvermeidung letztlich ein Verkaufsverbot erforderlich sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn, wie bei Kindern, das Risiko besteht, daß Warnhinweise nicht entsprechend aufgenommen oder verarbeitet werden²¹.

b) Pflichten, um unbekannte Gefahren zu entdecken

aa) § 5 S. 2 Nr. 2 ProdSG verbietet dem Händler, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, von dem er „anhand der ihm vorliegenden Information oder aufgrund seiner Tätigkeit als Händler wissen muß“, daß es nicht sicher ist. Der nicht umgesetzte Art. 3 Abs. 2 S. 2 der Produktsicherheits-RiL verpflichtet darüber hinaus den Händler, an der Überwachung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte und an Maßnahmen zur Vermeidung der von den Produkten ausgehenden Gefahren *mitzuwirken*. Damit ist zu prüfen, welche Informationen dem Händler üblicherweise (in seiner Tätigkeit) vorliegen. Vor allem ist zu fragen, ob „vorliegende Informationen“ und die „Tätigkeit als Händler“ im Sinne von § 5 S. 2 Nr. 2 ProdSG auch Kenntnisse des Händlers über Gefahren von Produkten umfassen können, die dieser nicht vom Hersteller oder Kunden erhält. An mindestens drei Informationsquellen, die unabhängig von Hersteller und Kunden existieren, ist zu denken.

Aufgrund der dualen Ausbildung verfügen die Einzelhändler nach ihrer 3jährigen Lehre über ein solides Fachwissen. Einzelhändler sind regelmäßig mehr als nur kurzfristig angelernte Hilfsarbeiter, so daß zumindest das während der Berufsausbildung erworbene Wissen als bekannt vorausgesetzt werden darf²². Darüber hinaus werden Einzelhändler in etlichen Berufssparten durch ihre Fachverbände fortgebildet. Zur angemessenen Gefahrvermeidung kann der Händler verpflichtet sein, regelmäßig *Fachzeitschriften zu lesen*²³, die auf Risiken und Gefahren aufmerksam machen, oder an entsprechenden *Fortbildungsveranstaltungen* teilzunehmen. Drittens besteht auch unabhängig von diesem Fachwissen ein *Allgemeinwissen*, das man bei jedem Erwachsenen voraussetzen darf. Werden beispielsweise bestimmte Verdachts-

Mitarbeit an Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr verpflichtet wird, kann auch die Weitergabepflicht nur gegenüber dem Hersteller bestehen. Ebenso zum bisherigen Recht bei einem konkreten Fehlverdacht *Foerste* (Fn. 1), § 26 Rdnr. 33. Ähnlich im Verhältnis Apotheker zu Arzt § 17 Abs. 5 S. 2 ApBetrO.

²⁰ *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1526, S. 3; *Foerste* (Fn. 1), § 26 Rdnr. 33. So ausdrücklich auch der Hinweis im Rahmen der Ausbildung zum Drogisten, Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogisten/zur Drogistin v. 30. 6. 1992, BGBl. I 1197, Anlage 1, Nr. 4.3.

²¹ Vertragliche Aufklärungspflichten, die in diesem Zusammenhang auch denkbar gewesen wären, beziehen sich dagegen auf den richtigen Umgang mit dem Produkt, lassen also ein gewisses Gefahrenpotential bestehen. Zum Vorrang der Gefahrvermeidung vor der Gefahrabwehr durch Information s. ausführlich *Möllers VersR* 1996, 153.

²² Die Berufsausbildung umfaßt 20 wichtige Sachgebiete und bezieht jeweils Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Produkten mit ein, s. beispielsweise für den Heimwerkerbedarf der Hinweis auf gesundheitsgefährdende Stoffe, bei Kosmetikpflege die Pflicht, Kunden bei Allergien zu beraten, im Gartenbedarf, dem Kunden den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu erläutern etc., vgl. im einzelnen die Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel v. 14. 1. 1987, BGBl. I 153.

²³ Entsprechende Rundschreiben oder Zeitschriften existieren für Kfz-Verkäufer, Drogisten, Waffenhändler, vor allem aber auch für Handwerker und Apotheker. S. Rundschreiben des Fachverbandes der pyrotechnischen Industrie, Der Automobilkaufmann, Deutsches Waffenjournal, Der Raumausstatter, etc. Ist z. B. bekannt, daß bestimmte Teppiche Allergien auslösen können, wird man den Händler verpflichten, sich nach den Inhaltsstoffen des Teppichs beim Hersteller zu erkundigen.

momente durch die Medien verbreitet, ist der Händler verpflichtet, diesen nachzugehen und gegebenenfalls mit dem Hersteller Rücksprache zu führen²⁴.

bb) Bei gefährlichen oder lebensrettenden Produkten treffen den Hersteller umfangreiche Ermittlungspflichten²⁵. Anerkanntermaßen treffen auch den Händler *Untersuchungspflichten*. Allerdings verfügt der Händler nicht wie der Hersteller über Forschungs- oder Kontrollabteilungen. Untersuchungspflichten können über eine reine Sichtkontrolle zur Feststellung offensichtlicher Fehler hinausgehen²⁶, wenn, wie bei Lebensmitteln²⁷ oder Kraftfahrzeugen²⁸, fehlerhafte Waren besonders gefährlich sind.

3. Das Verschulden – zu den Sorgfaltspflichten des Händlers

a) Die generelle Konkretisierung der Fahrlässigkeit

Anders als bei der Gefährdungshaftung, die den *Hersteller* gem. § 1 ProdHaftG auch ohne Verschulden trifft, muß der *Händler* eine der gerade genannten Pflichten nach § 823 Abs. 1 BGB schuldhaft verletzt haben, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Problematisch sind nun Fälle, in denen sich der Händler auf Unwissen beruft. Dazu dürfte er die im Sinne von § 276 Abs. 1 S. 2 BGB erforderliche Sorgfalt im Verkehr nicht mißachtet haben. Anerkanntermaßen gilt im BGB kein individuell-subjektiver, sondern ein verobjektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab²⁹, der gruppenbezogen zu entwickeln ist³⁰.

b) Der Fahrlässigkeitsvorwurf gegenüber dem Händler

Abzustellen ist auf die typischen Berufskreise, hier also die Händler als Letztverkäufer eines Produktes. Der Sorgfaltsmaßstab entscheidet darüber, ob die Tatbestandsverwirklichung erkennbar und vermeidbar war³¹.

aa) Durch Prüf-, Untersuchungs- oder eigene Sammelpflichten kann über den Umfang des Erkennbaren entschieden werden³². Wie schon erörtert, ist der Händler aber üblicherweise nicht zu eigenen genaueren Untersuchungen verpflichtet. Die Gefahr ist für ihn aber erkennbar, wenn der typische Händler sie aufgrund seines Fach- oder Allgemeinwissens kennt und nur im konkreten Fall der Händler sich auf Unwissen beruft, weil seine Kenntnisse die übliche Allgemeinbildung unterschreiten oder er die in den Berufszweigen übliche Fachlektüre nicht wahrnimmt. Zur Allgemeinbildung eines Erwachsenen wird man das Wissen zählen dürfen, daß Schusswaffen gefährlich sind oder daß Feuerwerkskörper Gefahren in sich bergen, werden durch den unsach-

²⁴ Damit wird er nicht auf die Veröffentlichung in seiner Fachzeitschrift warten dürfen. Jüngeres Beispiel ist die Frage der Metzgerei nach dem Ursprung des Rindfleisches, um das Risiko von BSE-infiziertem Fleisch auszuschließen.

²⁵ Zur Befunderhebung und Befundsicherung s. *BGHZ* 104, 323, 325 = *JZ* 1988, 966 m. Anm. *Giesen* – Mehrwegflasche; genauer *Möllers* (Fn. 4), S. 168 f.

²⁶ Hierzu *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1526, S. 1.

²⁷ Vgl. § 1 FleischhygieneG und § 7 GeflügelfleischhygieneG; § 5 Abs. 2 Nr. 1 Eiprodukte-VO.

²⁸ Zur Pflicht, den richtigen Einbau von sog. Sicherheitsteilen wie Bremsen oder Rädern zu prüfen, *Kullmann/Pfister* (Fn. 1), Kza. 1526, S. 3.

²⁹ *BGHZ* 80, 186, 193 = *JZ* 1981, 480 – Apfelschorf I (Derosal); *Hanau*, in: *MünchKomm* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 78 ff.; *Fikentscher*, Schuldrecht, 9. Aufl. 1997, Rdnr. 508; *Larenz* (Fn. 11), § 20.III.; *Medicus*, Schuldrecht, Allg. T., 9. Aufl. 1996, Rdnr. 309.

³⁰ S. die Literatur in Fn. 29.

³¹ *Wolf* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 69.

³² *von Bar*, Verkehrspflichten, 1980, S. 93 ff.; *Hanau* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 101.

gemäßen Gebrauch doch regelmäßig zu Silvester zahlreiche Menschen nicht unerheblich verletzt.

bb) Darüber hinaus muß der Erfolg für den Schädiger allgemein vorhersehbar gewesen sein³³. Der Vertrauensgrundsatz, daß mit einem rechtswidrigen oder außergewöhnlichen Verhalten anderer Personen nur bei besonderen Anhaltspunkten zu rechnen ist³⁴, wird bei Kindern deutlich eingeschränkt. Nicht vertraut werden darf darauf, daß unbekannte Kinder sachgemäß mit Streichhölzern oder Wurf Pfeilen umgehen, weil der bestimmungswidrige Gebrauch nahe liegend ist³⁵. Jeweils hatten die Gerichte festgestellt, daß die Gefährlichkeit der Produkte von den Kindern nicht erkannt wird. Feuerwerkskörper³⁶, Wurf Pfeile³⁷, ja sogar Streichhölzer³⁸ dürfen deshalb nicht an Kinder (oder nur im Beisein der Eltern) verkauft werden.

II. Die zwei Feuerwerkskörper-Entscheidungen

Diese Überlegungen sind den Entscheidungsgründen der zwei Feuerwerkskörper-Urteile des *BGH* gegenüberzustellen. Die beiden Entscheidungen ähneln sich vom Sachverhalt stark. Ein 8½-jähriger Junge kaufte einen Feuerwerkskörper, einen Bodenwirbel, ein Zehnjähriger einen Feuerwirbel. Die Feuerwerkskörper entwickeln beim Abbrennen des Schwarzpulvers zwar eine Temperatur von etwa 2200 °C, können aber das ganze Jahr über gekauft werden, weil sie als Feuerwerkskörper der Klasse I nicht dem sprengstoffrechtlichen Verbot für ihren ganzjährigen Vertrieb unterliegen. Die Gebrauchshinweise wiesen darauf hin, daß die Feuerwerkskörper nur im Freien zu verwenden sind und man sich nach dem Entzünden der Zündschnur rasch zu entfernen habe. Ansonsten wurde die Gefahr aber verharmlost, waren doch Feuerwerkskörper benutzende Kinder auf der Verpackung abgebildet, die Feuerwerkskörper als „Tolle Biene“ bzw. „Feuerwirbel“ bezeichnet und die Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt. Während in der Entscheidung vom 26. 5. 1998 ein Freund den Feuerwerkskörper in die Luft warf und dieser in den Halsausschnitt des Klägers geriet, entzündete sich in der Entscheidung vom 9. 6. 1998 der Feuerwerkskörper auf ungeklärte Weise in der Hosentasche des Jungen. In beiden Fällen erlitten die Kinder schwere Verbrennungen mit nachhaltigen gesundheitlichen Folgen. In den Entscheidungen wurde zum Teil fast gleichlautend eine Haftung des Händlers verneint; in der zweiten Entscheidung war auch der Importeur verklagt und dieser wurde zu Schadensersatz verpflichtet³⁹.

³³ Einzelheiten des Kausalverkaufs müssen nicht zu erkennen sein, *RGS* 29, 218, 221 – Feuerwerk; *BGH* v. 5. 11. 1976, *NJW* 1977, 763, 764 – Grundwasserabsenkung; *Hanau* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 102.

³⁴ *von Bar* (Fn. 32), S. 117 ff.; *BGH* JZ 1982, 472 = *NJW* 1982, 1756 – Mißachtung des Rotlichts; *Hanau* (Fn. 11), § 276 Rdnr. 103.

³⁵ „... Messer, Gabel, Schere, Licht sind für kleine Kinder nicht“; vgl. auch „Die gar traurige Geschichte mit dem Feuerzeug“ mit Paulinchen im *Struwelpeter*.

³⁶ *OLG Düsseldorf* v. 23. 6. 1995, *OLGR* 1995, 196 = *VersR* 1996, 118, 119 – Feuerwerkskörper; zustimmend *Kramer* *VersR* 1996, 1378, 1379; ebenso s. Fn. 49.

³⁷ *BGH* v. 23. 10. 1962, *NJW* 1963, 101 – Wurf Pfeile.

³⁸ *OLG Stuttgart* v. 8. 6. 1984, *NJW* 1984, 182 = *VersR* 1984, 1078 – Streichhölzer; zurückhaltender wegen der möglichen Strafbarkeit *RGS* 76, 2 – Streichhölzer.

³⁹ In den beiden Prozessen konnte der Hersteller aus China nicht belangt werden, nur in der Entscheidung vom 9. 6. 1998 war auch der Importeur verklagt. Weil der *BGH* Pflichten des Händlers verneinte, hatte der

1. Pflichten des Importeurs

Den Ausführungen zur Pflichtenstellung des Importeurs ist weitgehend zuzustimmen. Deutlich arbeitet der *BGH* heraus, daß Feuerwerkskörper ein erhebliches Gefahrenpotential besitzen und dieses noch gesteigert wird, wenn der Importeur die Gefährlichkeit verharmlost⁴⁰. Durch entsprechende Instruktionspflichten hätte der Verkäufer auf die Gefährlichkeit des Produktes aufmerksam gemacht werden müssen⁴¹. Zuzustimmen ist auch dem Fahrlässigkeitsvorwurf, ist doch die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern gerade in Hinblick auf das mangelnde Risikobewußtsein von Kindern allgemein bekannt⁴². Erfreulich klar wird auch herausgearbeitet, daß diese zivilrechtlichen Pflichten unabhängig von dem öffentlich-rechtlichen, zeitlich beschränkten Verkaufsverbot für bestimmte Feuerwerkskörper bestehen. Da öffentlich-rechtliche Genehmigungen immer nur einen Mindeststandard setzen können und der Importeur bzw. der Händler selbst zur Gefahrabwehr aufgerufen ist, existieren vom öffentlichen Recht unabhängige eigene, originäre zivilrechtliche Pflichten⁴³.

Leider wird das Produkthaftungsgesetz nicht geprüft⁴⁴, obwohl dieses wegen des nicht notwendigen Nachweises des Verschuldens als *lex specialis* vorrangig ist. Hier wären insbesondere die §§ 1, 2, 3 und 4 *ProdHaftG* zu erörtern und zu bejahen gewesen.

2. Pflichten des Händlers

Weniger überzeugend sind dagegen die Ausführungen zur Pflichtenstellung des Händlers, weil sie sich in gewichtigen Punkten selbst widersprechen und zum Teil im Gegensatz zu früheren Aussagen der Rechtsprechung stehen.

a) Zur Verantwortung des Händlers und den einzelnen Verkehrspflichten

Zuzustimmen ist dem *BGH* allerdings in der Aussage, daß Feuerwerkskörper ein erhebliches Gefahrenpotential, gerade in der Hand von Kindern und Jugendlichen, besitzen⁴⁵. Auch wird festgestellt, daß der Händler Produkte nicht in die Hände des Erwerbers geben darf, wenn dadurch eine erkennbare Gefahrenlage geschaffen würde, daß er also zu einem Verkaufsverbot verpflichtet sein kann⁴⁶. Schließlich wird zutreffend festgestellt, daß der Händler stets damit rechnen muß, daß Kinder sich die nötigen Zündmittel verschaffen und Feuerwerkskörper ohne entsprechende Aufsicht benutzen⁴⁷.

Kläger in der Entscheidung vom 26. 5. 1998 die vollen Kosten und in der zweiten Entscheidung 11/20stel der Kosten zu tragen.

⁴⁰ *BGH* JZ 1999, 50, 51, unter II.1.c).

⁴¹ *BGH* JZ 1999, 50, 51 f., unter II.1.d), sowie e) aa).

⁴² *BGH* JZ 1999, 50, 52, unter II.1.e) bb).

⁴³ *BGH* JZ 1999, 50 f., unter II.1.a) bb); ebenso auch *BGH* JZ 1999, 48 unter II.2.a) für den Händler. Gegenüber öffentlich-rechtlichen Pflichten strengere zivilrechtlichen Pflichten bestehen beispielsweise auch im zivilrechtlichen Nachbarrecht; zur Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung nach § 906 Abs. 1 S. 2 und 3 *BGB* zu entkräften, s. *Möllers*, *Umwelthaftungsrecht*, in: *Wagner* (Hrsg.), *Fachdatenbank Umweltmanagement*, CD-Rom, 4. Ergänzungs-Lfg. 1998.

⁴⁴ Ausdrücklich offen gelassen von *BGH* JZ 1999, 50, 52, unter II.4.

⁴⁵ *BGH* JZ 1999, 48, 49, unter II.2.c) und d) aa). Dagegen hatte das *OLG München* als Vorinstanz die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern mit der Begründung verneint, Feuerwerkskörper seien ohne Entzündung ungefährlich. Mit dieser Überlegung könnte man jede Schußwaffe für ungefährlich erklären.

⁴⁶ Deutlich *BGH* JZ 1999, 48 f., unter II.2.b) m. w. Hinw.; ebenso in *BGH* v. 9. 6. 1998 unter III.1. (hier nicht abgedruckt).

⁴⁷ *BGH* JZ 1999, 48, 49, unter II.2.d) aa).

Eine weitere Konkretisierung der Händlerpflichten unterbleibt allerdings. Es wird nicht erörtert, in welchem Umfang der Händler Gefahrenmomente durch eigene Untersuchungen, die Lektüre von Fachliteratur oder aufgrund seiner Allgemeinbildung erkennen müßte⁴⁸.

b) Der Fahrlässigkeitsvorwurf: Erkennbarkeit der Gefahr

aa) Die Ansicht des BGH

Im Gegensatz zur Vorinstanz des Urteils vom 9. 6. 1998⁴⁹ und dem *OLG Düsseldorf*⁵⁰ möchte der *BGH* aus diesen Grundsätzen dem Händler kein generelles Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern an Kindern im Grundschulalter auferlegen, sondern für ein solches vielmehr die Umstände des *Einzelfalls* entscheiden lassen. Maßgeblich für die Erkennbarkeit des Risikos durch den Händler sei, wie das Produkt vom Hersteller beschrieben sei, welche praktischen Erfahrungen der Händler mit der Handhabung von Feuerwerkskörpern habe und welche Informationen ihm über den Erwerber zur Verfügung stünden⁵¹. Weil der *Hersteller die Gefährlichkeit verharmloste*, habe der Händler die Gefährlichkeit nicht kennen können. Der Händler verfüge über *keine praktische Erfahrung*, weil er keine Kenntnis auf dem Gebiet der Pyrotechnik⁵² habe. Außerdem sei dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, daß die Kinder zu unachtsamem oder aggressivem Verhalten neigten⁵³. Der Verkäufer habe vielmehr davon ausgehen dürfen, daß Kinder im „fortgeschrittenen Grundschulalter“ die Gebrauchsanweisung lesen und richtig verstehen⁵⁴.

bb) Kritik

(1) Nach Ansicht des *BGH* darf der Händler auf Angaben des Herstellers bzw. des Importeurs vertrauen. Verharmlost dieser die Gefahren, ist dem Händler kein Vorwurf zu machen. Dieses Kriterium ist schon deshalb abzulehnen, weil der Händler um so mehr seiner Verantwortlichkeit enthoben würde, je stärker der Hersteller oder Importeur die Gefahren verharmlost⁵⁵. Im Ergebnis würde damit die eingangs originär begründete und auch vom *BGH* prinzipiell anerkannte Händlerverantwortlichkeit⁵⁶ auf Null reduziert. Auch kann ein Vertrauen auf die Ungefährlichkeit eines Produktes nicht exkulpiert werden, wenn die Gefahr mit Händen greifbar ist. Weil dem Händler zum Schutz des Kindes eigene Pflichten obliegen⁵⁷, darf er gerade nicht blind vertrauen, sondern ist zu Vorsicht, Skepsis, ja zur Nachforschung verpflichtet⁵⁸.

48 Nach Art. 17 Abs. 1 der Produktsicherheits-RiL sind die Vorschriften ab dem 29. 6. 1994 anwendbar. Weil die Unglücke in den Jahren 1992 und 1993 passierten, mußte der *BGH* nicht explizit auf die Pflichten des Händlers nach dem ProdSG bzw. der Produktsicherheits-RiL eingehen.

49 Das *OLG Hamm* verurteilte den Händler.

50 S. oben Fn. 36.

51 *BGH* JZ 1999, 48, 49, unter II.2.c) und Leitsatz 2; diese Kriterien werden auch vom *BGH* v. 9. 6. 1998 unter III. (hier nicht abgedruckt) verwendet.

52 *BGH* JZ 1999, 48, 49, unter II.2.d) cc); allgemeiner *BGH* JZ 1999, 50, 52 unter III.2.

53 *BGH* JZ 1999, 48, 49f., unter II.2.d) dd); *BGH* v. 9. 6. 1998 unter III.2.c) (hier nicht abgedruckt).

54 *BGH* JZ 1999, 48, 49f., unter II.2.d) dd); *BGH* v. 9. 6. 1998 unter III.2.c) (hier nicht abgedruckt).

55 Würde der Hersteller zum Karneval für Kinder Schußwaffen verkaufen, weil nur diese das echte Gefühl von Freiheit vermitteln, dürfte der Händler wohl kaum darauf vertrauen, daß diese nur kleine Löcher verursachen.

56 S. oben unter I.1. und gerade Fn. 46.

57 S. oben I.2.

58 Auch wirkt zumindest für den Hersteller nach den Vorgaben des

(2) Damit kann auch nicht entscheidend sein, ob der Händler ein Fachmann auf dem Gebiet der Pyrotechnik ist, wie der *BGH* meint. Hier rächt sich, daß die Anforderungen an den Händler, sich einschlägige Informationen selbst zu beschaffen, nicht weiter vertieft wurden. Ganz zu recht zwingt die Berufsfreiheit, Berufszugangsschranken nur in engem Rahmen zuzulassen⁵⁹. Notwendig für den Verkauf ist nicht zwingend der Fachmann für Pyrotechnik, aber eine Person, die aufgrund ihres Allgemeinwissens, der Lektüre von Tageszeitungen etc. die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern kennt. Allgemein bekannt ist die Tatsache, daß Feuerwerkskörper explodieren oder zumindest nicht so kontrolliert wie Kerzen abbrennen⁶⁰. Auch die Gebrauchsanweisung (Nur im Freien verwenden, schnelles Entfernen) deutete in den vorliegenden Fällen auf die Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper hin. Verharmlost der Hersteller die Gefährlichkeit, wird dieses Wissen nicht aufgehoben, sondern muß Zweifel hervorrufen und den Händler zu Rückfragen veranlassen.

(3) Vollends nicht zu überzeugen vermag letztlich das dritte Kriterium, dem Sachverhalt wären keine Anhaltspunkte zu entnehmen, daß die Kinder zu aggressivem Verhalten neigten und der Händler dürfe davon ausgehen, daß die Kinder die Gebrauchsanweisung lesen und verstehen. Mit dieser Aussage verläßt der *BGH* seine bisherige Rechtsprechung, die ganz bewußt den Vertrauensgrundsatz gegenüber Kindern einschränkt⁶¹. Schon für weit ungefährlichere Gegenstände hat die Rechtsprechung die Gefahr des nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs und damit eine Haftung bejaht⁶². Widersprüchlich sind vor allem die Ausführungen, Kinder würden einerseits aufgrund ihrer fehlenden Reife die Gebrauchshinweise im Zweifel nicht beachten⁶³, um dann andererseits festzustellen, der Händler dürfe darauf vertrauen, daß ein 8¹/₂-jähriges Kind die Gebrauchshinweise richtig liest und versteht⁶⁴.

Im Gegensatz zu den obigen Ausführungen, daß öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Pflichten zum Schutz der Rechtsgüter unabhängig voneinander bestehen⁶⁵, soll sich der Händler jetzt nach Ansicht des *BGH* auf die behördliche Zulassung verlassen dürfen⁶⁶. Mit einer solchen Argumentation würde die eingangs vorgenommene, überzeugende Trennung obsolet. Sie vermag auch deshalb nicht zu überzeugen, weil allgemein bekannt ist, daß zugelassene Produkte nicht automatisch ungefährlich sind, sondern die Verantwortung beim Hersteller verbleibt⁶⁷. Konsequenterweise hat

europäischen Produktsicherheitsrechts die Art und Weise der Darbietung eines Produktes haftungsverschärfend und nicht haftungsmildernd, § 3 Abs. 1 lit. a) ProdHaftG und § 6 Abs. 2 Nr. 2 ProdSG.

59 S. nur *BVerfGE* 7, 377, 408 = JZ 1958, 472, 476 (dazu *Bachof*, S. 468) – Drei-Stufen-Theorie.

60 S. hierzu schon den Sachverhalt *RGSt* 29, 218, 221 – Feuerwerk; *BGH* v. 14. 10. 1964, *VersR* 1965, 40, 41 – Feuerwerk; *BGH* v. 22. 2. 1966, *VersR* 1966, 524 – Feuerwerkskörper; zustimmend *von Bar* (Fn. 32), S. 55; *Larenz/Canaris* (Fn. 6), S. 428; *Blaschczok*, Gefährdungshaftung und Risiko-zuweisung, 1993, S. 115.

61 Fn. 34 ff. Die These ist unstimmtig zu der Bemerkung, wonach Importeur und Händler stets damit rechnen müssen, daß Kinder die Feuerwerkskörper ohne Aufsicht benutzen, weil damit ein bestimmungswidriges Verhalten der Kinder zumindest angedeutet wird, Fn. 47.

62 Zu Wurf Pfeilen und Streichhölzern s. oben Fn. 38 und 37.

63 Fn. 42.

64 Auch hilft die Lektüre der Gebrauchsanweisung nicht weiter, wenn sich der Feuerwerkskörper in der Hose zündet und hiervoor nicht gewarnt wurde. Zu den Schwächen der Instruktionspflichten gegenüber Kindern s. schon *Möllers* *VersR* 1996, 153, 157.

65 Fn. 43.

66 *BGH* JZ 1999, 48, 49, unter II.2.d) bb).

67 Beispielsweise zugelassene, aber auch an Personen unter 18 Jahren frei verkäufliche Gassprays. Dies entspricht auch den europäischen Vorgaben,

der *BGH* dieses Argument in der Entscheidung v. 9. 6. 1998 auch nicht wiederholt, sondern fallengelassen.

III. Ergebnis

Im Ergebnis bleibt der *BGH* hinter den Anforderungen zurück, die er schon in den sechziger Jahren an die Händler beim Verkauf gefährlicher Produkte an Kinder gestellt hatte und die jetzt im ProdSG erstmals eine gesetzliche Regelung gefunden haben. Auch im internationalen Vergleich muß es überraschen, in welchem Maße die Rechtsprechung in Deutschland Kindern im Grundschulalter den Schutz vor erheblichen Gesundheitsverletzungen versagt⁶⁸.

wonach für zahlreiche Produkte, wie Maschinen, Schutzhelme, Spielzeug, etc. in zahlreichen vertikalen Produktsicherheitsrichtlinien die Zulassung und Vergabe des CE-Zeichens durch den *Hersteller selbst* erfolgt, s. genauer Möllers (Fn. 4), S. 204 ff.

⁶⁸ In den meisten Bundesstaaten der USA dürfen Feuerwerkskörper wegen ihrer Gefährlichkeit auch an Silvester nicht verkauft werden.

Den eingangs aufgezeigten Haftungsgründen und den verschiedenen Pflichten des Händlers zum Trotz *vertauscht* der *BGH* den Sorgfaltsmaßstab von Händlern und Kindern: Einerseits darf der Händler im Tal der Ahnungslosen leben und darauf vertrauen, daß Feuerwerkskörper wie „Tolle Biene“ und „Feuerwirbel“ ungefährlich sind. Er darf andererseits davon ausgehen, daß ein 8^{1/2}jähriges Kind im Grundschulalter (2. Klasse!) die Gebrauchsanweisung eingehend durchliest, sich durch Verharmlosungen nicht beirren läßt und den Feuerwerkskörper sachgemäß verwendet⁶⁹, weil sich dieser auf 2200 °C erhitzt und ohne entsprechende Obacht schwere Gesundheitsverletzungen verursachen kann.

⁶⁹ Ihn also nur im Freien verwendet, nach dem Entzünden sich schleunigst entfernt, ihn nicht in der Hosentasche trägt etc. Nach Aussage eines befragten Grundschullehrers würden höchstens 40% seiner Schüler entsprechende Gebrauchsanweisungen lesen und befolgen.

Glückwunsch

Wolfgang Zöllner zum 70. Geburtstag

Am letzten Tag des Jahres 1998 vollendete *Wolfgang Zöllner* sein 70. Lebensjahr – selbstverständlich in seiner zweiten Heimat, der Mozartstadt Salzburg. Es muß ihm sehr schwergefallen sein, als er vor über dreißig Jahren den ehrenvollen Ruf an die dortige Universität ablehnte. Umso mehr wird man sich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen gefreut haben, die *Wolfgang Zöllner* 1969 gewinnen konnte. Bis zu seiner Emeritierung zum Ende des Wintersemesters 1997 leitete der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Arbeitsrecht das dortige Institut für Arbeits- und Sozialrecht als geschäftsführender Direktor.

Die Fachbezeichnungen des Lehrstuhls und des Instituts geben schon für sich die große Spannweite der wissenschaftlichen Betätigung des Jubilars an. *Wolfgang Zöllner* war und ist ein Meister dieser Rechtsgebiete – aber eine solche in der Fachwelt völlig unbestrittene Feststellung genügt nicht, um seine wissenschaftliche Kraft und Wirkung hinreichend zu würdigen. Vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten hat er sich zunehmend mit Grundfragen der Privatrechtsordnung beschäftigt. Dabei geht es ihm um die freiheitssichernde Selbständigkeit des Privatrechts, das er system- und sachwidrigen Einflußnahmen sowohl des einfachen öffentlichen Rechts als auch des Verfassungsrechts ausgesetzt sieht. Für letzteres seien seine klar verneinenden Stellungnahmen zu der jüngeren *BVerfG*-Judikatur zur sogenannten Inhaltskontrolle von Verträgen angeführt (AcP 1996, 1; monographisch: Die Privatrechtsgesellschaft im Gesetzes- und Richterstaat, 1996). Als einer der ersten hat sich *Wolfgang Zöllner* auch mit der Bedeutung der spätestens seit den achtziger Jahren an Bedeutung stark zunehmenden Informationstechnologien für das Privatrecht auseinandergesetzt (Daten- und Informationsschutz im Arbeitsverhältnis, 1982; Informationsordnung und Recht, 1990). Seinen Zivilrechtskollegen schließlich las er die Leviten auf der Innsbrucker Tagung 1987, als er zu „Zivilrecht und Zivilrechtswissenschaft im ausgehenden 20. Jahrhundert“ pointiert Stellung nahm (AcP 1988, 85).

Deutliche Worte und ein klarer Standpunkt sowohl im publizierten als auch im gesprochenen Wort sind ein Markenzeichen des von manchen als Präzeptor empfundenen Jubilars. Vermutlich lag und liegt dies auch daran, daß er jede seiner beiden Fachrichtungen bis in alle Details beherrscht. Keineswegs kann dem vorstehend als generalistischen Privatrechtler beschriebenen Jubilars eine Vernachlässigung der Spezialgebiete nachgesagt werden. Im Arbeitsrecht kennt jeder (oder sollte kennen) das 1977 erstmals erschienene Lehrbuch (5. Aufl. 1998). Im Gesellschaftsrecht ist der Autor *Wolfgang Zöllner* jedem vertraut, der mit GmbH- oder Aktienrecht zu tun hat (Kölner Kommentar zum Aktiengesetz; *Baumbach/Hueck*, GmbHG). Damit ist auch nur ein be-

sonders publikumswirksamer Ausschnitt aus den zahlreichen Publikationen genannt, die in Fachzeitschriften, Festschriften und Sammelbänden seit 1953 aus seiner Feder erschienen sind.

Wolfgang Zöllner versteht Wissenschaft als eine der Wahrheit verpflichtete Grundeinstellung. Wahrheit ist im Leben zu finden, und so haben alle seine Beiträge eine entschiedene Hinwendung zur praktischen Ordnung der Rechtsverhältnisse. Andererseits hielt er immer das rechte Maß an Distanz zu Vereinnahmungen, die ein platter „Praxisbezug“ für den unabhängig Denkenden mit sich bringen würde. Dem modernen Wissenschaftstourismus und -management steht er spöttisch-ablehnend gegenüber. Das heißt selbstverständlich nicht, daß *Wolfgang Zöllner* sich vornehm zurückgezogen hätte. Im Gegenteil: Die wichtigen (!) Kongresse dürfen sich geehrt fühlen, wenn er dort erscheint und die Debatte durch seine wohlwogenen Beiträge anregt, etwa im Wiesbadener Seminar oder bei den Januarsymposien von ZGR und ZHR. Dem Deutschen Juristentag hat er zweimal als Gutachter (1970; 1978) und als Referent (1992) zur Verfügung gestanden. Politikberatung würde man heute wohl die Tätigkeit in der Zukunftskommission des damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten (1982) nennen.

Die Universität war und ist für den Forscher und Lehrer immer die zentrale Heimstatt. In den fünfziger Jahren war es die Universität München, wo er seine Lehrjahre bei *Alfred Hueck* verbrachte (Promotion 1953; Habilitation 1960). Von 1963 an lehrte er als ordentlicher Professor in Mainz. 1966 berief ihn die Universität zu Köln auf die Nachfolge des Lehrstuhls von *Hans Carl Nipperdey*. Nach drei Jahren wechselte er dann nach Tübingen. Dort nahm er in Fakultät und Universität regen Anteil als Dekan, Bibliotheksverantwortlicher und Vorsitzender der Tübinger Professorenschaft. Der begeisterte und begeisternde Lehrer des Rechts steht auch noch im laufenden Wintersemester im Hörsaal, und dies keineswegs in ausgewählten Seminarveranstaltungen, sondern im harten Grundkurs Zivilrecht für die Erstsemester! Vielleicht geht doch noch ein Wunsch, den viele haben werden, in Erfüllung: Ein Lehrbuch zum Kern des deutschen Zivilrechts, geboren aus der Frucht einer vier Jahrzehnte währenden Tätigkeit als akademischer Lehrer. Eine Andeutung in dieser Richtung meint der Gratulant vernommen zu haben, als wir mit *Rollo* und *Cougar* auf einem unserer Spaziergänge rund um den Tübinger Österberg unterwegs waren.

Bevor allerdings dem Geburtstagkind schon wieder etwas abverlangt wird, muß erst die Bescherung kommen. Am Tage nach dem Erscheinen dieser JZ-Ausgabe wird eine von 70 Autoren gestaltete zweibändige Festschrift in Tübingen überreicht. Sie gibt ein für alle sichtbares Zeugnis für die Anerkennung, die *Wolfgang Zöllner* im In- und Ausland genießt. Dann wird der vielseitig Interessierte vielleicht doch zugestehen, daß die Juristerei damals die richtige Entscheidung gewesen ist; was bei den ebenfalls in die engste Wahl genommenen Fächern Musik und Medizin mit *Wolfgang Zöllner* geschehen wäre, ist ein reizvolles Gedankenspiel.

Ulrich Noack, Düsseldorf